

## **Richtlinie zur Anerkennung der facheinschlägigen Praxis in den Bachelorstudien „Bauingenieurwesen“ und „Umweltingenieurwesen“.**

### **Auszug aus dem Bachelorstudienplan „Bauingenieurwesen“:**

*Eine facheinschlägige Praxis zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ist im Studium nicht vorgeschrieben, kann aber im Rahmen des Moduls „Freie Wahlfächer und Transferable Skills“ als freies Wahlfach in einem Umfang von 5,0 ECTS anerkannt werden.*

*Eine während des Studiums durchgeführte facheinschlägige Praxis im Umfang von mindestens sieben Wochen zu je 40 Arbeitsstunden wird als freies Wahlfach im Ausmaß von 5 ECTS-Punkten anerkannt. Der Antrag auf Anerkennung der Praxistätigkeit als freies Wahlfach und ein technischer Bericht über die Tätigkeit in der Praxis ist bei der/beim fachlich zuständigen Professorin/Professor einzureichen. Die positive Beurteilung der facheinschlägigen Praxisperiode lautet „mit Erfolg teilgenommen“ und bleibt bei der Berechnung des Notenmittelwertes dieses Prüfungsfaches unberücksichtigt.*

### **Zielsetzung:**

Die facheinschlägige Praxis dient in erster Linie zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Studium.

Ein nach der Reifeprüfung absolviertes facheinschlägiges Praktikum gibt einerseits einen guten Einblick in das gewählte Studienfach und andererseits auch Sicherheit über die getroffene Studienwahl.

### **Umfang des Praktikums:**

Das facheinschlägige Praktikum muss in Summe 7 Wochen zu je 40 Stunden umfassen. Die 7 Wochen können sich aus mehreren Praktika in unterschiedlichen Unternehmen zusammensetzen.

### **Erforderliche Dokumente:**

Für die Anerkennung der facheinschlägigen Praxis müssen folgende Unterlagen von der/dem Antragstellerin/Antragsteller am Dekanat für Bauingenieurwesen per Email ([bauwesen@tu-wien.ac.at](mailto:bauwesen@tu-wien.ac.at)) eingereicht werden:

- Formular „Antrag auf Anerkennung der Praxistätigkeit“
- Formular „Bestätigung des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin über die Beschäftigung“
- Bestätigung der Sozialversicherung über die Versicherung im Zeitraum der Praxis, alternativ dazu ein Gehaltsnachweis
- Aktuelles Studienblatt

Sollte eines der Dokumente nicht vorgelegt werden können, ist die Anerkennung der Facheinschlägigen Praxis nicht möglich.

Bei Praktika, die im Rahmen von IAESTE absolviert wurden, muss kein Nachweis der Sozialversicherung oder Gehaltsnachweis vorgelegt werden. Stattdessen ist der Vertrag einzureichen, der zwischen IAESTE und der/dem Praktikantin/Praktikant abgeschlossen wurde.

### **Beurteilung des Praktikums:**

Die Beurteilung der Anrechenbarkeit der absolvierten Praxis erfolgt durch den Studiendekan. Bei einer positiven Beurteilung der facheinschlägigen Praxis wird vom Dekanat das Lehrveranstaltungszeugnis „Facheinschlägige Praxis“ im Ausmaß von 5,0 ECTS ausgestellt.

Bei einer negativen Beurteilung wird der Antrag vom Studiendekan abgelehnt.